

Hinweise
zur Anwendung der Heimkostenordnung vom 1. 7. 1963
vom 27. August 1974

1. In Abänderung des Punktes 3 der internen Hinweise des Ministeriums für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe, vom 7. 2. 1969 zur Anwendung der Heimkostenordnung wird mitgeteilt:

Die Verordnung über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge vom 31. 1. 1974 und die Anordnung Nr. 2 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen vom 14. 2. 1974 (GBL I S. 85–86) sind auch für die Berechnung eigener Erstattungsleistungen von Lehrlingen in Jugendwohnheimen und Kinderheimen der Jugendhilfe bedeutsam und zu beachten.

Bisher wurden bei der Berechnung anteilmäßiger Heimkosten von Lehrlingen entsprechend der Verordnung über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte vom Jahre 1958 (GBL I S. 423) 15,— M vom Bruttoverdienst abgezogen und von der Restsumme 30 % für Heimkosten festgelegt. Zu dieser Summe wurden nach der Verordnung über die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung von 1958 (GBL I S. 425) 13,50 M dem Heimkostenbetrag zugerechnet. Diese Vorschriften sind ab sofort nicht mehr anzuwenden. Gemäß der Heimkostenordnung vom 1. 7. 1963 (GBL II Nr. 72 S. 532) beträgt die von Lehrlingen anteilmäßig zu zahlende Heimkostensumme weiterhin 30 % vom Lehrlingsentgelt (brutto), jedoch fällt ab sofort ein Abzug sowie die Zahlung des Teilnehmerpreises an der Gemeinschaftsverpflegung weg.

Neben der Vereinfachung der Berechnungsweise ergibt sich damit entsprechend dem Anliegen der o. g. neuen Rechtsvorschriften eine finanzielle Besserstellung der Lehrlinge auch in den Heimen der Jugendhilfe.

Berechnungsbeispiel:

Bisherige Berechnung

Lehrlingsentgelt (brutto)	100,— M
Abzug	— 15,— M
	85,— M
30 % Heimkosten	25,50 M
Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung	+ 13,50 M
	39,— M zu zahlende Heimkosten

Neue Berechnung

Lehrlingsentgelt (brutto)	100,— M
30 % Heimkosten	30,— M

2. Der § 2 Abs. 1 der Heimkostenordnung vom Jahre 1963 bestimmt, daß Rentenansprüche von Kindern und Jugendlichen für die Zeit der Heimunterbringung auf das Heim übergehen. Im Rahmen sozialpolitischer Maßnahmen von Partei und Regierung sind für die Bürger der DDR Mög-

lichkeiten für den Abschluß von Zusatzrenten geschaffen worden. Das berührt in zunehmendem Maße auch die aus dem Versicherungsverhältnis der Eltern entstehenden Rentenansprüche von Kindern und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe.

Entsprechend dem Anliegen der zusätzlichen Rentenversicherung haben die Kinder und Jugendlichen diese Beträge persönlich zu beanspruchen.

Durch die Heime sind deshalb alle die Mindestrente für Vollwaisen in Höhe von 150,- M und für Halbwaisen in Höhe von 100,- M überschreitenden Rentenbeträge auf ein persönliches Sparkonto der Minderjährigen einzuzahlen. Für das Verfahren dazu gelten die Arbeitshinweise zur Verwaltung der Eigenmittel von Minderjährigen und des Gruppengeldes in den Heimen der Jugendhilfe vom 1. Juni 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 17 vom 7. September 1971, Abschnitt B I 4 + 5).

Der in den planmethodischen Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung (Spezielle planmethodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektiv-Haushaltspläne für die Jahre 1971 bis 1975 und der Haushaltspläne für das Jahr 1971 auf dem Gebiet der Volksbildung) unter Ziffer 220 b enthaltene Hinweis, daß der **die Gesamthöhe von Heimkosten** überschreitende Renten- bzw. Kinderzuschlagbetrag vom Heim den Erziehungsberechtigten zu überweisen ist, hat damit keine Gültigkeit mehr. Die betreffenden Erziehungsberechtigten sind vom Leiter des Heimes zu informieren.

Berlin, den 27. August 1974

Ministerium für Volksbildung
Abteilung Jugendhilfe und Sonderschulwesen
Prof. Dr. habil. M a n n s c h a t z
Abteilungsleiter